



Stellungnahme von Trelleborg zum Einsatz des Kanalspülschlauches Canakler 250 S und anwendbare Richtlinien

Trelleborg als führender Hersteller von Gummischläuchen und im Speziellen vom Kanalreinigungsschlauch Canakler 250 S möchte zu einigen am Markt kursierenden unklaren Aussagen Stellung nehmen.

Diese betreffen die Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU (auch bekannt als PED Directive) sowie Betriebssicherheitsverordnungen.

Trelleborg Industrial Fluid Handling Solutions gibt daher Folgendes zu diesem Thema rund um den Canakler 250 S bekannt:

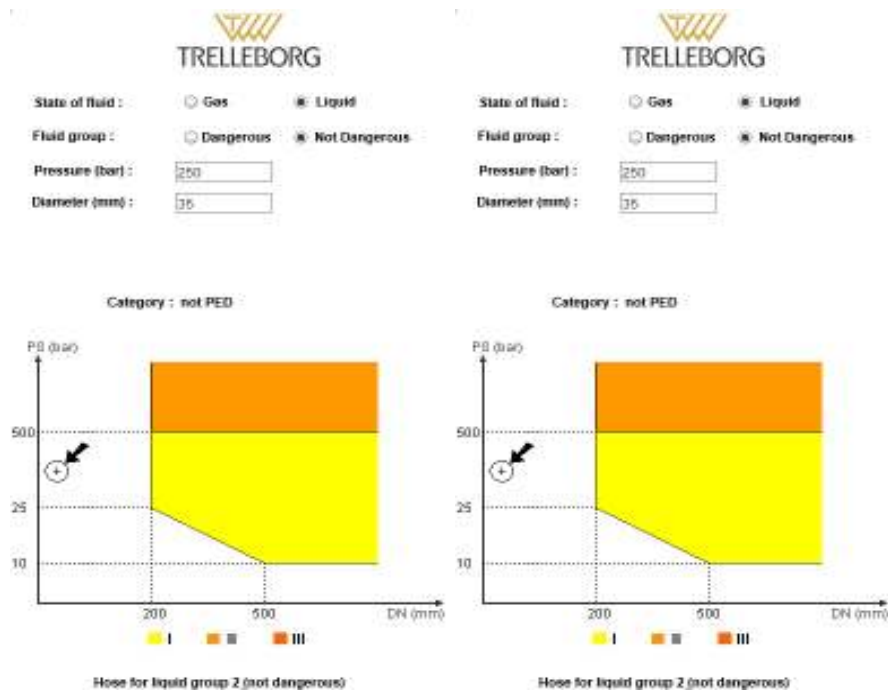
Unsere Schläuche vom Typ Canakler 250 S fallen aus den folgenden Gründen nicht unter die DGRL 2014/68/EU:

- Die DGRL 2014/68/EU gilt für die Bauart, Herstellung und die Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar. (*Kapitel 1, Artikel 1, Abschnitt 1 (S. 189/171)*)
- Die Druckgeräterichtlinie wurde von der Arbeitsgruppe „Druck“ der Kommission erstellt. In ihr wird der Begriff „Wasser“ definiert. „Wasser“ bezeichnet Trinkwasser, Abwässer und vorgereinigte Abwässer. (*Ref. Ares(2016)2726818 - 13/06/2016 - Leitlinie A-16 (S. 24)*). Wasser wird bei den Fluiden der Gruppe 2 eingeordnet.
- Gemäß DGRL 2014/68/EU - Artikel 4 (1) c) ii) gelten die technischen Anforderungen für Fluide der Gruppe 2 (flüssige ungefährliche Stoffe) mit einem max. Dampfdruck von 1,513 bar bei ihrer max. erlaubten Betriebstemperatur - ist bei der Kanalreinigung nicht der Fall, da diese Grenze erst bei ca. 111,5 °C überschritten würde - erst ab einem Druck größer als 10 bar und einer Nennweite (DN) größer als 200 und einem Produkt aus Nennweite x Druck größer als 5000 bar (siehe Diagramm 9 in Anhang II). Dies ist bei Kanalspülschläuchen definitiv nicht der Fall.

Eine Simulation für den Hochdruckschlauch für die Kanalreinigung mit einem Druck von 250 bar und einem Durchmesser von 25 und 32 zeigt deutlich, dass Druckgeräte für Flüssigkeiten und ungefährliche Fluide mit einem DN kleiner als 200 der Druckgeräterichtlinie nicht unterliegen.

Trelleborg Industrial Products Germany GmbH

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal HRB 12945 Geschäftsführer: Alexander Ruckdeschel, Hendrik Willem Hagenberg
Commerzbank AG Mettmann - Konto Nr. 8214025 -BLZ 30040000 / IBAN DE 34300400000821402500, IBIC COBADEFFXXX
Steuer-Nr.1 471587610425/ USt-Idnr. DE 811126491
Internet: www.trelleborg.com/en/fluidhandling



- Das Verletzen von Artikel 43 (S. 189/197) in Bezug auf die Druckgeräterichtlinie, Kennzeichnung, Etikettierung, etc., kann zu den in Artikel 47 beschriebenen Sanktionen führen (S. 189/199).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen fällt der Trelleborg Canalkler 250 S nicht unter die Bestimmungen der Druckgeräterichtlinie.

Druckprüfung

Dank unserer Kenntnisse um den Einsatz des Kanalspülschlauches im „Feld“ und um die Sicherheit der Anwender zu gewährleisten, wird die Herstellung des Canalkler 250 S während der Produktion und der Montage der Kupplungen streng überwacht.

Wir von Trelleborg bestätigen, dass alle Canalkler 250 S Baugruppen während des gesamten Produktionsprozesses nachweislich druckgeprüft werden. Deswegen geben wir auch keine Fremdprodukte für die Verwendung an unserem Canalkler 250 S frei.

Die Kanalspülschläuche unterliegen der **EN 1829 – Teil 2**, deren Anforderungen auch der Canalkler 250 S erfüllt. Hier ist unter Punkt 6.1.8 festgelegt, dass unter diesen Voraussetzungen bei Schläuchen bis zu einem Betriebsdruck von 500 bar nach der Armierung auf eine Druckprüfung verzichtet werden kann.

Trelleborg Industrial Products Germany GmbH

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal HRB 12945 Geschäftsführer: Alexander Ruckdeschel, Hendrik Willem Hagenberg
 Commerzbank AG Mettmann - Konto Nr. 8214025 -BLZ 30040000 / IBAN DE 34300400000821402500, IBIC COBADEFFXXX
 Steuer-Nr.1 471587610425/ USt-Idnr. DE 811126491
 Internet: www.trelleborg.com/en/fluidhandling



Betriebssicherheitsverordnung

Für unseren Canalkler 250 S gilt die folgende allgemeine Aussage:

- Der Hochdruckschlauch Canalkler 250 S ist konform mit der französischen Verordnung INRS ED784 (Hochdruckgeräte/Geräte und Ausrüstungsteile) und der Verordnung INRS ED819 (Sicherer Umgang mit Hochdruckgeräten; Hinweise für Betreiber).
- Diese Vorschriften werden von dem INRS (Institut National de la Recherche Scientifique) und der FNSA (Fédération Nationale des Syndicats de l'Assainissement et de la Maintenance Industrielle) herausgegeben und werden für die Betriebssicherheit am Arbeitsplatz von den französischen Institutionen (French Social Security) ausdrücklich verlangt.
- Diese Verordnungen sind als Richtlinien und Empfehlungen für Personen und Unternehmen, die zuständig für die Beschaffung, das Betreiben und die Wartung von Hochdruckgeräten sind, zu verstehen. Sie sollen die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und die Gesundheit der Mitarbeiter und der beteiligten Dritten während des Umgangs mit den Geräten schützen. Sie sind das Pendant zu den deutschen berufsgenossenschaftlichen Regeln und sollten somit auch hier die gleiche Beachtung finden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §3 der deutschen Betriebssicherheitsverordnung der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen hat und die entsprechenden Schlauchleitungen als Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftiger Anlagenteil zu kategorisieren sind. Entsprechende Prüfungen wie Sichtprüfung auf Beschädigungen der Schlauchdecke, Einschnitte oder ausgerissene Teile, o. ä. sind festzulegen.
- Zudem gilt in Deutschland die berufsgenossenschaftliche DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.36 für das Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern in ihrer letzten Fassung vom Oktober 2002, die weitere wichtige Hinweise auf den Umgang mit Schläuchen und Schlauchleitungen liefert und eingehalten werden muss.

Trelleborg Industrial Products Germany GmbH

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal HRB 12945 Geschäftsführer: Alexander Ruckdeschel, Hendrik Willem Hagenberg
Commerzbank AG Mettmann - Konto Nr. 8214025 -BLZ 30040000 / IBAN DE 34300400000821402500, IBIC COBADEFFXXX
Steuer-Nr.1 471587610425/ USt-Idnr. DE 811126491
Internet: www.trelleborg.com/en/fluidhandling



Fazit:

Der Canalkler 250 S fällt nicht unter die Druckgeräterichtlinie.

Der Canalkler 250 S wird zu 100 Prozent im Werk druckgeprüft, um entsprechende Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Im Arbeitsbetrieb beim Betreiber sind sicherlich entsprechende optische Prüfungen hinsichtlich Beschädigungen in regelmäßiger Form im Rahmen einer üblichen Gefährdungsprüfung für überwachungsbedürftige Anlagenteile vorzunehmen, die jedoch individuell betriebsbedingt festgelegt werden müssen.

Trelleborg Industrial Products Germany GmbH

Alexander Ruckdeschel
Managing Director

Trelleborg Industrial Products Germany GmbH

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal HRB 12945 Geschäftsführer: Alexander Ruckdeschel, Hendrik Willem Hagenberg
Commerzbank AG Mettmann - Konto Nr. 8214025 -BLZ 30040000 / IBAN DE 34300400000821402500, IBIC COBADEFFXXX
Steuer-Nr.1 471587610425/ USt-Idnr. DE 811126491
Internet: www.trelleborg.com/en/fluidhandling